

COMPLIANCE-ERKLÄRUNG

Zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Transportverpackungen für Lieferungen innerhalb Deutschlands

Version 1.1 Stand: 14.07.2026

1 Aussteller

Unternehmen	tewipack Uhl GmbH
Anschrift	Industriestraße 15, 75382 Althengstett, Deutschland
Kontakt	info@tewipack.de · +49 (7051) 9297-0 · www.tewipack.de
LUCID-Registrierungsnummer	DE4751342591541 (Verpackungsregister LUCID, Zentrale Stelle Verpackungsregister)
Rolle im Umfang dieser Erklärung	Wirtschaftsakteur und Endvertreiber; Bereitsteller der in Abschnitt 2 beschriebenen Transportverpackungen im Rahmen eigener Lieferungen in Deutschland. Für diese Transportverpackungen ist tewipack zugleich „Hersteller“ im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung (Art. 3 Nr. 15 Buchst. a PPWR).
Geschäftsmodell	B2B-Handel mit Fremdmarken; keine Eigenmarken. Diese Erklärung betrifft ausschließlich die von tewipack ergänzten Transportverpackungen.

2 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Erklärung gilt für Einweg-Transportverpackungskomponenten, die tewipack für Lieferungen an gewerbliche Kunden innerhalb Deutschlands auswählt, zusammenstellt oder der jeweiligen Sendung hinzufügt. Sie beschreibt den aktuellen Kenntnis- und Nachweisstand für die tatsächlich eingesetzten Verpackungsartikel.

Nicht erfasst sind die Original-Verkaufs- und Umverpackungen der von tewipack vertriebenen Fremdmarken, kundenseitig bereitgestellte oder veränderte Verpackungen sowie Verpackungen für Lieferungen außerhalb Deutschlands. Für Originalverpackungen verbleiben Konformitäts- und Herstellerpflichten bei den nach PPWR jeweils verantwortlichen Unternehmen.

MÖGLICHE BESTANDTEILE DER TRANSPORTVERPACKUNG

1	Versandkarton / Umkarton	Wellpappe bzw. Pappe; typischerweise PAP 20/21	Monomaterial (faserbasiert)
2	Hohlraumfüllung / Polsterung	Folie Raja Air Bio, Verpackungschips Flo-Pak Natural	Lieferungsbezogen
3	Klebeband / Verschlussmittel	PP, PVC oder Papier gemäß eingesetztem Verpackungsartikel	Hilfs-/Verschlusskomponente
4	Stretchfolie / Umreifungsband	PE, PP bzw. Polyester gemäß eingesetztem Verpackungsartikel	Flexible Transportverpackung

5	Versandetiketten / Kennzeichnung	Papier und Klebstoff; ggf. Kunststoffanteile	Nur soweit von tewipack bereitgestellt
----------	---	--	--

Hinweis: Nicht jede Lieferung enthält sämtliche Komponenten. Verbindlich sind die jeweils eingesetzten Verpackungsartikel und deren aktuelle Lieferantenspezifikationen.

3 Bewertungsstand nach der PPWR

tewipack erklärt nach bestem Wissen und auf Grundlage der aktuell vorliegenden Lieferantenerklärungen, Produktspezifikationen und sonstigen Nachweise, dass die vom Geltungsbereich erfassten Transportverpackungen wie folgt bewertet werden. Diese Erklärung ist keine EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 PPWR und kein unabhängiges Zertifikat.

ARTIKEL	PRÜFGEGENSTAND	STATUS	NACHWEIS / HINWEIS
Art. 5 Abs. 4	Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom: Summe höchstens 100 mg/kg	Nach Lieferantenangabe bestätigt	Bewertung auf Grundlage der für die eingesetzten Verpackungsartikel vorliegenden Lieferantenerklärungen. Artikelspezifische Nachweise werden intern vorgehalten.
Art. 5 und REACH	Besorgniserregende Stoffe / SVHC	Nach Lieferantenangabe bestätigt	Es gelten die jeweils aktuellen stoffrechtlichen Lieferantenerklärungen. Eine Aussage erfolgt nur im Umfang der vorliegenden artikelspezifischen Nachweise.
Art. 5 Abs. 5	PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen	Nicht anwendbar	Die Transportverpackungen sind nicht als Lebensmittelkontaktverpackungen vorgesehen; die PFAS-Grenzwerte des Art. 5 Abs. 5 PPWR gelten nur für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt. Weitergehende Aussagen erfolgen nur auf Basis konkreter Lieferantennachweise.
Art. 6	Recyclingfähigkeit	Nach aktuellem Stand bewertet	Faserbasierte Monomaterialien werden nach heutigem Stand grundsätzlich als recyclingfähig bewertet. Die verbindliche PPWR-Einstufung hängt von weiteren Rechtsakten und technischen Spezifikationen ab.
Art. 7	Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen	Noch nicht abschließend bewertbar	Anwendbarkeit, Methodik und Nachweise werden entsprechend dem gesetzlichen Zeitplan sowie den ergänzenden Rechtsakten aktualisiert.
Art. 10	Minimierung von Gewicht und Volumen	Als Betriebsgrundsatz umgesetzt	Transportverpackungen werden unter Berücksichtigung von Produktschutz, Gefahrgut-, Lager- und Transportanforderungen auf das erforderliche Maß ausgelegt. Die formale Nachweismethodik wird fristgerecht ergänzt.
Art. 12	Harmonisierte Kennzeichnung	Überwiegend nicht anwendbar	Die harmonisierte Kennzeichnungspflicht (ab 12.08.2028) gilt nicht für Transportverpackungen, ausgenommen Verpackungen für den elektronischen Handel (Art. 12 Abs. 1 PPWR). Für etwaige E-Commerce-Verpackungen werden die Vorgaben nach Vorliegen der Durchführungsrechtsakte umgesetzt.
Art. 9 Abs. 3	Recyclinggerechte Gestaltung biologisch abbaubarer Verpackungen (ab 12.02.2028)	In Umsetzung	Betrifft auch biologisch abbaubares Füllmaterial (z. B. Folie Raja Air Bio, Verpackungschips Flo-Pak Natural). Lieferantennachweise zur

ARTIKEL	PRÜFGEGENSTAND	STATUS	NACHWEIS / HINWEIS
			recyclinggerechten Gestaltung werden eingeholt.
Art. 24	Leerraumquote: Minimierungsgebot ab 12.02.2028; max. 50 % Leerraum ab 01.01.2030	In Umsetzung	tewipack ist als Befüller von Transportverpackungen unmittelbar verpflichtet. Füllmaterial (Luftpolster, Verpackungschips) gilt als Leerraum (Art. 24 Abs. 3). Kartonsortiment und Füllmengen werden bis zum Geltungsbeginn entsprechend ausgerichtet; die Berechnungsmethodik folgt dem Durchführungsrechtsakt.
Art. 29	Wiederverwendungsquoten für Transportverpackungen (ab 01.01.2030)	In Vorbereitung	Ab 01.01.2030 sind mind. 40 % der eingesetzten Transportverpackungen wiederverwendbar zu gestalten; bei Lieferungen zwischen Wirtschaftsakteuren innerhalb Deutschlands gelten für Palettenumhüllungen (Stretchfolie) und Umreifungsbänder 100 % (Art. 29 Abs. 1–3). Kisten aus Pappe/Karton sind ausgenommen (Art. 29 Abs. 4 Buchst. d). Umstellungsoptionen werden mit den Lieferanten geprüft.
Art. 19	Sorgfaltspflichten als Vertreiber	Organisatorisch berücksichtigt	tewipack prüft die Rollen und verfügbaren Konformitätsinformationen in der Lieferkette im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.

4 Nationale Anforderungen in Deutschland (VerpackDG, LUCID)

Für Lieferungen innerhalb Deutschlands gelten ergänzend die nationalen Durchführungsvorschriften. Das Verpackungsrechts-Durchführungsgesetz (VerpackDG) löst das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) ab und regelt insbesondere Registrierung, Datenmeldung und Durchsetzung der PPWR in Deutschland.

Registrierung: tewipack ist im Verpackungsregister LUCID unter der Registrierungsnummer DE4751342591541 registriert. Die jährlichen Mengenmeldungen werden fristgerecht abgegeben (Meldefrist: 1. Juni des Folgejahres, Art. 44 Abs. 7 PPWR).

Rücknahme und Verwertung: Für Transportverpackungen besteht eine Pflicht zur Rücknahme und Verwertung. tewipack nimmt gebrauchte Transportverpackungen der eigenen Lieferungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zurück.

Systembeteiligung: Die eingesetzten Transportverpackungen fallen typischerweise nicht in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen an und sind nach aktuellem Stand nicht systembeteiligungspflichtig. Soweit das VerpackDG die Systembeteiligungspflicht auf bestimmte Transportverpackungen erstreckt, wird die Einstufung der betroffenen Verpackungsartikel überprüft und diese Erklärung angepasst.

5 Nachweisführung und Aktualisierung

Die Bewertung beruht auf den bei tewipack verfügbaren artikelspezifischen Lieferantenunterlagen. Soweit ein Lieferant ergänzende PPWR-Daten oder aktualisierte Konformitätsnachweise noch nicht bereitgestellt hat, wird der betreffende Status nicht als abschließend bestätigt. Änderungen von Verpackungsmaterialien, Lieferantenunterlagen oder rechtlichen Vorgaben werden im Rahmen des Compliance-Prozesses berücksichtigt.

EU-Konformitätserklärungen und technische Dokumentationen der Verpackungslieferanten werden ab Verfügbarkeit mindestens 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)

vorgehalten und den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung gestellt (Art. 15 Abs. 3 und 10 PPWR).

Verpackungen, die vor dem 12.08.2026 hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiter bereitgestellt werden; für Kennzeichnungsanforderungen gilt die Übergangsregelung des Art. 12 Abs. 12 PPWR (drei Jahre).

GÜLTIGKEIT UND AKTUALISIERUNG

Diese Erklärung ist eine Momentaufnahme des aktuellen Kenntnis- und Nachweisstands. Sie gilt bis zum **31.12.2026** oder bis zu einer früheren Überarbeitung aufgrund neuer Lieferantendaten, delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, technischer Spezifikationen oder behördlicher Hinweise. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung.

6 Hinweise und Unterzeichnung

Diese Erklärung ersetzt weder eine eigenständige rechtliche Prüfung durch den Empfänger noch produktspezifische Sicherheits-, Gefahrstoff- oder Gefahrgutunterlagen. Sie enthält keine Aussage zur Konformität der von tewipack gehandelten Produkte oder deren Originalverpackungen, soweit diese nicht ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen sind.

Althengstett, 14. Juli 2026

ORT, DATUM



UNTERZEICHNER

Alexander Uhl / Geschäftsführer